

Satzung

Kinder(t)raum Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinder(t)raum Bremen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von zielgruppengerechten Angeboten schwerpunktmäßig in den Bereichen Freizeit, Sport, Musik, Kunst, Neue Medien und Literatur, auch in Form von Ausflügen, insbesondere für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien.
3. Der Verein versteht sich als eine Organisation, die Wert legt auf gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen.
4. Der Verein bemüht sich, zur Durchführung seiner Aufgaben Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse einzuwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
7. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern und Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder Förderbeitrags verpflichtet.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich erfolgen muss, ist Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Personen, die aus Zeit- oder Interessensgründen nicht aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen können oder wollen, haben die Möglichkeit, als passives Mitglied den Verein mit einem Förderbeitrag zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf dieses Kalendervierteljahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei Vorlage wichtiger Gründe kann die Frist verkürzt werden, darüber entscheidet der Vorstand.
7. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Macht das Mitglied davon Gebrauch, ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied nach der Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch wird in der folgenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
8. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Bestimmung einer Versammlungsleitung und eines/einer Protokollanten/in
 - b. Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts
 - c. Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Bestellen eines/einer Kassenprüfers/in
 - e. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Abrechnungsart des Mitglieds- und Förderbeitrags
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - h. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung.
2. Mindestens alle 2 Jahre findet eine öffentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grunds verlangen. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Abwahl des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern sowie die Entscheidung über den Widerspruch eines auszuschließenden Mitglieds bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Enthaltungen werden hierbei als NEIN-Stimmen gewertet. Anträge hierzu, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht eines der anwesenden Mitglieder im Einzelfall geheime Abstimmung fordert.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend des Vereinszwecks und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, darunter
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Die Amtszeit des auf diese Weise gewählten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer

Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes gewählt werden.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des am längsten dem Verein angehörigen Mitgliedes, dann des an Lebensalter ältesten Vorstandsmitgliedes.
6. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 8 Kassenprüfung

1. Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
2. Hierzu ist eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Rechnungsprüferin/ der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderung / Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Freundes- und Förderkreis Rückenwind für Leher Kinder e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 13. Oktober 2016 von der Gründungsversammlung beschlossen. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt zu beantragen.

Bremen, den 13.10.2016